Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 34. Danzig, den 28. April **1900.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. **Auf Grund des Absatz 2 § 41 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 ordne ich für den hiesigen Kreis die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige eines jeden Erkrankungsfalles an Ruhr bei der Ortspolizeibehörde hierdurch an. Die unterlassene Anzeige seitens der dazu Verpflichteten (Familienhäupter, Hauswirthe, Gastwirthe, Aerzte) wird nach §§ 41 und 25 des Regulativs mit 6 bis 15 Mk. Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ruhrkranken möglichst sofort in eine Krankenanstalt untergebracht werden. Ist dieses nicht angängig, so muß jedenfalls der Erkrankte von den übrigen Personen des Haushaltes streng getrennt werden, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten und ist dann die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit in weißer Schrift deutlich erkennbar angegeben, zu bezeichnen.

Die Abgänge der Kranken sind mit Kalkmilch oder 5% Karbollösung zu desinficiren, ihre Leib- und Bettwäsche in Seifenlauge zu kochen, das von ihnen benutzte Eß- und Trinkgeschirr mit Sodalösung zu waschen, in die Abtritte ist Kalkmilch zu gießen und die Sitzbretter sind mit Schmierseifelösung abzuscheuern. Nach der Beendigung der Krankheit ist auch das Krankenzimmer zu scheuern und zu lüften.

Die Ueberführung eines Kranken nach einer andern Privatwohnung darf gemäß § 16 Absatz 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Ortspolizei-Behörde erfolgen, welche nur aus-

nahmsweise in besonders dazu geeigneten Fällen zu ertheilen ist und hat dann die Polizeibehörde für die Beobachtung der bei dem Transport erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu sorgen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sobald sie von dem Auftreten der Ruhrkrankheit in einer Ortschaft des Amtsbezirks Kenntniß erhalten, gemäß § 10 des Sanitätspolizei-Regulativs die Krankheit sofort durch einen Arzt feststellen zu lassen, wenn solches nicht bereits geschehen sein sollte, sowie für die Unterbringung der Kranken in eine Heilanstalt, oder für die Isolirung und die Kur des Kranken und für die Ausführung der nothwendigsten Desinfektionen schleunigst Sorge zu tragen.

Von dem Auftreten der Ruhrkrankheit ist mir sofort bei dem ersten Falle in einer Ortschaft unter Einreichung des ärztlichen Feststellungs-Attestes Bericht zu erstatten und dabei anzugeben, welche Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit dortseits angeordnet worden sind.

Danzig, den 15. Juni 1896.

Der Landrath.

Die vorstehende Verfügung bringe ich wederholt zur Kenntniß und **ordne hierdurch erneut an, daß jeder Erkrankungsfall an Ruhr sofort bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist,** und weise nochmals besonders darauf hin, daß die unterlassene Anzeige mit 6 bis 15 ℳ Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Haft bestraft wird, sowie daß **die Ueberführung einer an der Ruhr erkrankten Person nach einer anderen Wohnung oder nach einem anderen Orte nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde erfolgen darf.**

Die Ortsvorstände haben diese Verfügung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei dem ersten Fall einer Erkrankung an Ruhr in einer Ortschaft **mir sofort unter Einreichung des ärztlichen Attestes über die Feststellung der Krankheit** und mit Angabe, der von ihnen getroffenen Anordnungen zur Kur des Kranken und zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit **auf dem unten abgedruckten Formular** Bericht zu erstatten.

Name der Ortschaft.	Einwohnerzahl.	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom ______ten	Neu erkrankt sind.	Erkrankt von außerhalb zugezogen sind.	Summa von Colonne 4, 5 u. 6.	In der Zeit vom ______ bis ______ incl. sind			
							genesen.	erkrankt nach außerhalb abgegangen.	gestorben.	Bestand geblieben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ursprung der Krankheit und zwar:		Sanitätspolizeiliche Maßnahmen gegen die Krankheit.
A. Ist die Krankheit durch die Bewohner eines bestimmten Hauses oder von außen oder durch fremde aus inficirten Gegenden zugereiste Personen eingeschleppt. Eventl. an welchem Orte haben dieselben zuletzt geweilt?	B. Angabe der die Verbreitung der Krankheit unterstützenden Thatsachen, sofern sie in ungünstigen Gesundheitsverhältnissen an Ort und Stelle der Ersterkrankten, als Armuth, Schmutz, Ueberfüllung der Wohnungen, mangelhafte Ernährung und Wasserversorgung (Trinkwasser) ꝛc. beruhen.	
12.	13.	14.

Danzig, den 23. April 1900.

Der Landrath.

Zu den Zählkarten über Brände ist ein neues Formular entworfen, und für dessen Ausfüllung sind von dem Herrn Minister des Innern die untenstehenden Vorschriften erlassen. Die Formulare zu den Zählkarten können von hier bezogen werden. Die Zählkarten sind in 2 Exemplaren auszufertigen und spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres hierher einzureichen.

Danzig, den 24. April 1900.

Der Landrath.

Vorschriften

über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände im preußischen Staate.

1. Für jede Besitzung, gleichviel ob sie aus mehreren oder nur aus einem Gebäude besteht, die von einem Brande betroffen und unmittelbar oder mittelbar durch Löschen, Niederreißen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers ꝛc. gänzlich zerstört oder theilweise beschädigt wird, ist von der Polizeibehörde des Ortes (der Stadt- oder Landgemeinde, des Gutsbezirks), in welchem die betreffende Besitzung oder das betreffende Gebäude liegt, möglichst bald nach dem Brande eine Zählkarte auszufüllen. Diese allgemeine Bestimmung gilt auch, wenn ein Brand mehrere Besitzungen zugleich heimsucht. Auch auf unbebaute Besitzungen (beim Brande von Fahrzeugen auf Straßen, von Schiffen auf dem Wasser, von Getreide auf dem Felde, von Waldparzellen, von Grubenwerken ꝛc.) erstreckt sich die Vorschrift.

   Auch wenn ausschließlich bewegliche Gegenstände vom Brande betroffen waren oder sonstiges Zubehör einer Besitzung (Lattenzäune, Brunnen, Bäume ꝛc.) beschädigt war, ist eine Karte auszufüllen, desgleichen wenn ein Blitzschlag nicht gezünde[…]at, und wenn eine Explosion ohne Feuer entstanden ist.

   Für unschädlich verlaufene Rußbrände in Schornsteinen und sonstige[…] bei denen weder ein Mensch verletzt, noch ein Verlust von mindestens 1 […]b hervorgerufen ist, unterbleibt jedoch die Ausfüllung und Einreichung ei[…]

2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorge[…] und zwar da, wo kein auspunktirter Platz zur Beantwortung vor[…] gelassen ist, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte […] wo Platz gelassen ist, durch textliche bezw. ziffermäßi[…]

3. Die Frage nach dem Eigenthümer (oder auch Pächter) der Besitzung wird stets dann beantwortet, wenn er an unbeweglichem oder beweglichem Gute Schaden erlitten hat, dagegen nicht, sobald nur Miethern oder Fremden ein Verlust entstanden ist. In diesem Falle wird die letzte Zeile des Kopfes, welche sonst leer bleibt, ausgefüllt und zwar ohne Namensangabe mit dem Stande (Beruf, Stellung) des Miethers bezw. Altsitzers, einwohnenden Knechtes oder dergl., in dessen Wohnung oder doch an dessen Eigenthume (z. B. eines Reisenden auf der Straße) der Brand ausgebrochen ist.

4. Die Angabe der Branddauer erfolgt in Viertelstunden.

5. Werden ein oder mehrere Gebäude einer Besitzung vom Brande heimgesucht, so ist über die besondere Bestimmung, Bauart und Versicherung jedes einzelnen Gebäudes (dem Vordrucke gemäß) Auskunft zu geben, wobei dasjenige Gebäude, in welchem der Brand ausgebrochen ist, an erster Stelle anzuführen ist. Sollten in einer Besitzung mehr als 3 Gebäude vom Feuer betroffen sein, so ist Auskunft über das vierte und die folgenden Gebäude auf einer zweiten bezw. dritten ꝛc. Zählkarte zu geben, welche als Anlagen der ersten Karte mit a, b, c ꝛc. zu bezeichnen sind.

Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, Fachwerk oder Riegelwand, von Holz, Lehm, Kalk Kalkpisé oder wie sonst sind. Bei der Frage nach der Dachbedeckung ist anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein-, Schiefer-, Steinpapp-, Holzcement-, Schindel-, Stroh-, Strohdocken- oder Strohpuppen-Dach oder von welcher sonstigen Art ist.

6. Unter besonderen Baulichkeiten sind u. A. zu verstehen: Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet wurden; Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind; hölzerne Jahrmarkts- oder Meßbuden ꝛc. zu vorübergehenden Zwecken. Ferner gehören Aussichtsthürme, Brückengeländer, Faschinenwerke, Bollwerke, Anlandebrücken ꝛc hierher.

7. Bei Wald- und Moorbränden ist die Fläche, über welche der Brand sich verbreitet, in Hektar (ha) anzugeben.

8. Die öffentliche Societät oder die Privatgesellschaft, bei welcher eine Immobiliar-(Mobiliar-)Versicherung stattgefunden hat, ist unter 5 b und 6 b namentlich anzuführen. Wenn mehrere Gesellschaften in Frage kommen, ist die bei jeder von ihnen versicherte Summe ersichtlich zu machen.

9. Falls die erwiesene Ursache des Brandes nicht angegeben werden kann, ist die muthmaßliche einzutragen. Ist das Eine oder das Andere nicht alsbald nach dem Brande möglich, so kann die betreffende Auskunft nachträglich gegeben werden.

10. Auf die annähernde obrigkeitliche Schätzung des Schadens ist besondere Sorgfalt zu verwenden, und die Beträge sind nach den im Vordrucke unter 5. und 6. unter-
iedenen Gegenständen thunlichst auseinander zu halten. Die Schadenposten haben
auf sämmtliche vom Brande heimgesuchten Haushaltungen in einer Summe zu
ben. — Anzugeben ist ferner der Betrag der von Versicherungsgesellschaften
ten Entschädigung. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß hier die wirklich
Entschädigung, nicht aber die Versicherungssumme einzutragen ist. Auch die
sind für sämmtliche betheiligte Haushaltungen summarisch, d. h. ohne
Haushaltungen zu verzeichnen

11. Die Zählkarten über Brände in den kreisfreien Städten sind nach Abschluß je eines Vierteljahres unmittelbar an das Königliche statistische Bureau mit einer Bescheinigung einzusenden, daß die Zählkarten alle vorgekommenen Brände des betreffenden Zeitraumes und Ortes umfassen. Die Zählkarten dürfen nicht gebrochen oder zusammengefaltet werden. Falls zur Vervollständigung einzelne Karten zurückbehalten werden müssen, ist deren Zahl anzugeben. Die Karten über Brände in nicht kreisfreien Orten sind in den nämlichen Zeitfristen an das Königliche Landrathsamt (Oberamt) und von diesem, jedoch erst nach genauer Prüfung, gleichfalls vierteljahrsweise und unter denselben Bedingungen für die Gewähr der Vollständigkeit dem genannten Bureau zuzustellen. Letzteres ist für die weitere Verarbeitung der Karten und die Veröffentlichung der Ergebnisse mit Auftrag versehen. Bei ihm ist auch seitens der Landrathsämter bezw. der kreisfreien Städte der Bedarf an Zählkarten-Formularen nachzusuchen; sonstige Orts-Polizeibehörden haben letzteren bei den Landrathsämtern anzumelden.

Berlin, den 4. Januar 1900.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Bischoffshausen.

---

3. Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Kowall wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. S. 685) für den Umfang des durch die Ortschaften Kowall, Gut und Gemeinde Schönfeld, Zankenzin und Matzkau gebildeten Sperrgebiets Nachstehendes vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen ist untersagt.

§ 2.

Das Betreten der Rinder-, Schweine- und Schafstallungen seitens der Händler, Fleischer und ihrer Beauftragten ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß 147 7 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6 August 1896 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 24. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. Fornet.

Die vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftrage zugleich die Ortsvorstände, dieselbe in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 26. April 1900.

Der Landrath

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Die Schweineseuche unter den Schweinen des Käsereipächters Schneider in Kl. Zünder ist erloschen und sind die Sperrmaßregeln aufgehoben.

Danzig, den 23. April 1900.

Der Landrath des Kreises Danziger Niederung.

5. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 19. März 1881, sowie mit Zustimmung des Amtsausschusses wird für den Umfang des Amtsbezirks Praust Folgendes erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 *M.* im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Praust den 24. April 1900.

Der Amtsvorsteher. Rathke.

6. # Im Namen des Königs!

In der Privatklage des Kaufmanns **Wilhelm Hohmann**, Töpfergasse,
Privatklägers,
gegen den Gastwirth **Eduard Jeremie** in Langenau,
Angeklagten,

wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht in Danzig in der Sitzung vom 24. Januar 1900, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsgerichtsrath **von Schutzbar**, gen **Milchling**,
als Vorsitzender,
2. Hofbesitzer **Vossberg**,
3. Schlossermeister **Münzel**
als Schöffen,

Aktuar **Ludwig**
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung des Privatklägers schuldig und wird zu fünfzehn — 15 — Mark im Unvermögensfalle drei — 3 — Tagen Haft und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt. Dem Beleidigten wird das Recht zugesprochen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Urtheilsformel diese einmal auf Kosten des Angeklagten durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

7. Der Besitzer Max Daniels zu Ohra, Hauptstraße 33, ist als Schlachtviehbeschauer für den I. Schaubezirk des Amtsbezirks Ohra vom 1. Mai cr ab bestätigt.

Ohra, den 25. April 1900.

Der Amtsvorsteher. Lind.

8. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 15 Abs 2 des Statuts der Kreissparkasse des Kreises Danziger Höhe werden hiermit die Rechnungsergebnisse der genannten Kasse für das Rechnungsjahr 1898/99 bekannt gemacht:

A. Spareinlagen im Laufe des Rechnungsjahres . . . . 1 775 276 ℳ 36 ₰.
B. Abhebung von Spareinlagen im Laufe des Rechnungsjahres 1 592 131 ℳ — ₰.
C. Bestand der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres (einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen) . . . . . 3 062 758 ℳ 27 ₰.
D. Geschäfts-Umsatz . . . . 4 369 299 ℳ 24 ₰.
E. Ausgegebene Sparkassenbücher 2182 Stück.

Danzig, den 12. April 1900.

Das Kuratorium der Kreissparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Nichtamtlicher Theil.

9.
Auction in Hohenstein Westpr.

Donnerstag, den 3. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Gutsbesitzers Herrn **G. Dau—Hohenstein** vor dem Gasthause des Herrn **Bastubba** daselbst an den Meistbietenden verkaufen:

15 Stück überkomplettes Rindvieh u. zwar 7 Zuchtbullen, 2 zweijährig u. 5 einjährig (davon 6 von Herdbuchheltern) ferner 8 schwere Kühe.

Auszug aus dem Zuchtregister wird den Käufern auf Wunsch behändigt.

Fremde **Gegenstände** dürfen **nicht** eingebracht werden. Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sogleich.

A. Klau, Auctionator und gerichtlich vereid. Mobiliartaxator,
Danzig, Frauengasse 18.

Personen oder Behörden, welche Auskunft über einen gewissen **Johann Skoczke** alias **Skoczek,** geboren im Jahre 1850, ausgewandert nach Amerika Anfangs der 70 er Jahre, geben können, werden gebeten, solche **unfrankirt** an das **Amerikanische Consulat** zu **Solingen,** Rheinprovinz. einzusenden.

11.
Bauhölzer,

Balken, Mauerlatten 2c., **trockene Fußbodendielen** in guter Qualität, **besäumte Dach- und Deckenschaalung, Sleeperbohlen und Schaalen pp.,** sowie trockene, mittel- und astreine **Bretter und Bohlen,** für **Tischler** geeignet, offeriren zu billigen Preisen

Lietz & Heller,

Comtoir: Frauengasse 45,
Lagerplätze: Vor dem Werderthor und in Rückfort.

12. # Liquidations-Bilanz

der Prauster Fettvieh-Verwerthungs-Genossenschaft

E. G. m. b. H. in Liqu.

Activa.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
1. Kassenbestand am 9. 2. 1899...	519	48	1 Geschäftsantheil-Conto Geschäftsantheile der Genossen	562	—
2 Immobilien-Conto	8973	19	2. Conto-Courrent Conto diverse Creditoren	14955	40
3. Mobilien-Conto	441	14			
4. Geräthe- und Utensilien Conto ..	37	78			
5. Westpreuß Provinzial-Genossenschaftsbank Geschäftsantheile........ ..	1200	—			
	11171	59		15517	40

Summa der Passiva .... 15517 Mark 40 Pfg
„ der Activa .... 11171 „ 59 „
Verlust am 9. 2. 1899 .... 4345 Mark 81 Pfg.

Praust, den 9. Februar 1899.

Prauster Fettvieh-Verwerthungs-Genossenschaft.
E. G. m. b. H. in Liqu

gez. Nickel. J. Schwarz. O. Schulz.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.